

**Wir beginnen hiermit die Veröffentlichung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst [...] =
Nous venons de reproduire successivement les prescriptions concernant l'avancement et l'encouragement des arts en Suisse...**

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Band (Jahr): - (1899)

Heft 2

PDF erstellt am: 16.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hintangesetzt werden. Daher gründete sie ihre Schenkung auf die Voraussetzung zu Gunsten der lebenden Künstler.

Aber in allem dem liegt noch eine Frage von höherem Interesse. Angenommen es wäre nichts zu machen, wie Herr Favon sich ausdrückte, vom rein materiellen Standpunkte aus, und angenommen die Eidgenossenschaft sei der Gefahr nicht ausgesetzt, das Vermächtnis Welter-Escher zu verlieren durch die gemachte Testamentverletzung, so begegnen wir aber auch dem moralischen Standpunkt, welcher eine so sehr „elastische“ Interpretation eines Testamentes absolut verwirft. Die Räte hatten ihr Votum abgegeben ohne den Wortlaut der Stiftungsurkunde der Gottfried Keller-Stiftung zu kennen; jetzt, nachdem er allen bekannt sein dürfte, sind sie moralisch verpflichtet, auf ihr irrtümliches Votum zurückzukommen. Eine ganz andere Seite der Angelegenheit kommt noch in Betracht. Sie glaubten im Interesse des Landes zu handeln, jetzt müssen sie sich sagen: Wenn wir quasi eine offizielle Testamentverletzung begehen, so entmutigen wir jedermann, der vielleicht die gute Absicht hätte, dem Bund ein Vermächtnis zu machen, und dadurch schaden wir unserem Land und unserem Volke viel mehr, als wir ihm durch die Ersparnis von 50,000 Franken nützen können. Die Räte müssen auf ihren Beschluß zurückkommen, und damit die künftigen Debatten zu einem glücklichen Resultate führen, muß jedes Mitglied unserer Gesellschaft sich mit dem Abgeordneten seines Kreises in Verbindung setzen und ihm die Sachlage erklären in allen ihren Details und „den Vertreter im Nationalrat an unserer Sache interessieren“!

Man darf sich wohl sagen, daß wenn das Interesse für die Kunst in offiziellen Kreisen gering ist, so wurzelt ein gut Teil Schuld in unserer eigenen Thatlosigkeit; wir müssen suchen persönlich das Interesse der Volkstreter zu wecken. Wenn wir dann noch in Betracht ziehen, daß die „Maßregel“ im Nationalrat nur mit einer Mehrheit von 17 Stimmen und im Ständerat mit 4 Stimmen Mehrheit siegte, und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß kein einziges Mitglied der Räte an den Wortlaut der Gottfried Keller-Stiftung dachte, noch denselben kannte, so dürfen wir berechtigte Hoffnung auf eine glückliche Lösung unserer bescheidenen Wünsche für die kommenden Debatten setzen — und das tröstet uns!

Max Girardet.



Wir beginnen hiernit die Veröffentlichung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.

Vorschriften

betreffend

zollfreie Einfuhr von Kunstgegenständen etc. für öffentliche Zwecke.

(Art. 149 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895.)

Art. 149. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, sind zollfrei (Art. 3, litt. k, des Zollgesetzes).

Es bedarf jedoch hierfür einer ausdrücklichen Bewilligung, zu welchem Behufe jede Sendung dieser Art vor deren Einfuhr bei der zuständigen Zollgebietsdirektion angemeldet werden muß, unter Angabe des Eintrittszollamtes und Einsendung eines Verzeichnisses der einzuführenden Gegenstände, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Verwaltungs- oder Anstaltsbehörde über deren Bestimmung.

Nous venons de reproduire successivement les prescriptions concernant l'avancement et l'encouragement des arts en Suisse.

Prescriptions

concernant

la franchise de droits pour objets d'art, objets pour collections publiques, etc.

(Art. 149 du règlement d'exécution pour la loi sur les douanes du 12 février 1895.)

Art. 149. Les objets d'art pour un but publique, les objets d'histoire naturelle, les objets d'art industriel, les instruments, appareils et modèles d'industrie et de technique, les antiquités et les objets ethnographiques, dont on prouve la destination à des collections publiques ou à des établissements d'instruction publique, sont admis en franchise des droits d'entrée (article 3, lettre k, de la loi sur les douanes).

Une autorisation expresse est toutefois nécessaire. A cet effet, chaque envoi de ce genre *devra être annoncé avant l'importation* avec l'indication du bureau d'entrée, à la direction d'arrondissement compétente, à laquelle on devra en outre envoyer la liste des objets à importer et une déclaration de l'autorité administrative ou de la direction de l'établissement, constatant la destination de ces objets.